



Nichtamtliche Lesefassung*

Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 1667/2021 die Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 21.04.2021, Nr. 04/ 30. Jahrgang öffentlich bekanntgegeben.

Sie wurde geändert mit Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, welche die Gemeindevorvertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung am 02.12.2025 mit Beschluss Nr. 2536 beschlossen hatte. Die öffentliche Bekanntgabe der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 20.12.2025, Nr. 11/ 34. Jahrgang.

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Birkenwerder“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus einem Wappenbild und einem Wappenschild. Das Wappenbild zeigt in Silber mit blauem Wellenschildfuß eine aus einem goldenen Dreiberg wachsende naturfarbene Birke.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird als Kommunalflagge geführt. Sie hat eine rechteckige Form, ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Weiß-Grün-Weiß mit dem Gemeindewappen in der Mitte. Die Flagge wird als Banner und Hissflagge verwendet.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der oberen Umschrift „GEMEINDE BIRKENWERDER“ und der unteren Umschrift „LANDKREIS OBERHavel“ (Anlage 1)



§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Die Gemeinde beteiligt ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Fragestunde in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen
2. Versammlungen der Einwohnerschaft
3. Befragungen der Einwohnerschaft
4. Anliegendenversammlungen
5. Arbeitsgruppen
6. Beteiligung an Haushaltsdiskussionen
7. Beteiligung an Aufgaben der Selbstverwaltung

(2) Die Einzelheiten bzgl. der in Absatz 1 geregelten Formen der Beteiligung der Einwohnerschaft werden in einer separaten Einwohner*innenbeteiligungssatzung geregelt.

(3) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit bei der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an die oder den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Die beauftragte Person informiert die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, welche*r geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Zur Beratung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder werden folgende Beiräte gebildet:

- Kinder- und Jugendbeirat
- Kulturbirat
- Seniorenbeirat
- Sportbeirat
- Umweltbeirat



Die Einzelheiten bezüglich der Beiräte werden in § 9b dieser Satzung geregelt.

§ 4 Gemeindevorvertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevorvertretung werden nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevorvertretung beträgt mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner Personen es erfordern. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, bei:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
 - d) Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 - e) Erstmaliger Beratung über Zuschüsse,
 - g) Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf gestellt werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses vollzieht sich nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf. Eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 11 Abs. 5 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung auszuschließen ist.



§ 6 Zuständigkeiten

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Wert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte mit Ausnahme der Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen sowie die Zustimmung zum Wechsel von Vertragspartnern bei bestehenden Erbbaurechtsverträgen der Gemeinde.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen,
- entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügung gestellte Flächen und/oder Räume

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Hierzu gehören in der Regel u.a. die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Veräußerungsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Jede Person hat das Recht, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Einsicht zu nehmen.



(2) Das Recht nach Absatz 1 kann bis zum Tage vor den jeweiligen Sitzungen während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen wird mindestens ein Exemplar der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung teilen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevorvertretung oder nach ihrer Benennung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind hierbei:

- a) der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeit Gebenden und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.

(2) Entsprechendes gilt:

- für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
- für Beauftragte, Beiratsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Hauptsatzung, soweit die Einwohner*innenbeteiligungssatzung nichts Gegenteiliges regelt.

(3) Änderungen sind dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevorvertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beauftragte und Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder benennt die Gemeindevorvertretung Beauftragte und Beiräte.
- (2) Die Beiräte sind Gremien der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches. Sie arbeiten überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

§ 9a Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte*r

- (1) Die Gemeinde wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann gemäß § 18 Brandenburger Kommunalverfassung hin. Die Gemeindevorvertretung benennt



auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Dieser ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) §§ 22 – 24 Landesgleichstellungsgesetz sind nicht anzuwenden, es sei denn eine Angestellte der Gemeinde Birkenwerder nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit wahr.
- (4) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.
- (5) Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte*r). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

§ 9b Beiräte

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet jeweils einen Beirat ein zur besonderen Vertretung der Gruppe der:
 - Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder)
 - Kulturinteressierten und Kulturschaffenden (Kulturbirat der Gemeinde Birkenwerder)
 - Senioren (Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder),
 - Sportlerinnen und Sportler (Sportbeirat der Gemeinde Birkenwerder),



- Umweltinteressierten (Umweltbeirat).
- (2) Einem Beirat nach Absatz 1 gehören jeweils mindestens 3 und höchstens 12 Mitglieder an. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorvertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch offene Abstimmung benannt. Mitglied eines Beirates können nur Personen sein, die in der Gemeinde Birkenwerder wohnen und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Gemeinde Birkenwerder sind. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Mitglied der Gemeindevorvertretung, sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragte*r im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser Hauptsatzung ist. Die weiteren Einzelheiten über die Mitgliedschaft im Beirat und die Wahl der Mitglieder bestimmen sich nach der jeweiligen Satzung des Beirates.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beiräte sind in der durch die Gemeindevorvertretung beschlossenen „Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungskreis der Beiräte der Gemeinde Birkenwerder“ definiert.
- (4) Einem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Arbeitsbereich haben, gegenüber den Ausschüssen der Gemeindevorvertretung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Gemeinde.
- (6) Ein Beirat wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Im Beirat haben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Gemeindevorvertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Ein Vertreter des Beirates wird regelmäßig zu den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses eingeladen.

§ 10 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevorvertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Entgeltgruppe E 12 und höher.
- (2) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.



§11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de) unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (3) Bekanntmachungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gem. § 3 Absatz 2 BauGB werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:
 - a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
 - b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
 - c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
 - d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
 - e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)bekanntgemacht. Neben dem Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgt die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den unter Absatz 3 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag des elektronischen Versands der Ladung.
- (5) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird abweichend von Absatz 2 durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Birkenwerder in der Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus) bewirkt.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus Birkenwerder zu jedermann's Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben



über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

